



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 19. Dezember2024
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 241212009525
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Ulm

Änderung des Gebührentarifs

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Änderung des Gebührentarifs gemäß § 3 Abs. 6 und 7 IHKG i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 2 Ziff. b) der Satzung der IHK Ulm i. V. m. der Gebührenordnung der IHK Ulm beschlossen:

kursiver Text: neu
[Text in eckigen Klammern]: aufgehoben

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro (aktuell)	Gebühr in Euro (neu)
1.	International		
1.1	Ausstellung eines Carnets		
1.1.1	für IHK-Zugehörige	90,-	105,-
1.1.2	für Nicht-IHK-Zugehörige	120,-	145,-
1.2	Regulierung eines reklamierten Carnet	50,-	70,-
1.3	Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Beglaubigungen von Handelsrechnungen sowie von sonstigen außenwirtschaftlichen Bescheinigungen; <i>inklusive Beglaubigungen von Mehrfertigungen (insb. Kopien)</i>		13,-
[1.3.1]	[für IHK-Zugehörige	[12,-]	



	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro (aktuell)	Gebühr in Euro (neu)
	inklusive bis zu 5 Beglaubigungen von Mehrfertigungen (insb. Kopien)]		
[1.3.2]	[für Nicht-IHK-Zugehörige inklusive bis zu 5 Beglaubigungen von Mehrfertigungen (insb. Kopien)]		[18,-]
[1.4]	[Beglaubigung von weiteren Mehrfertigungen (insb. Kopien) der Bescheinigungen nach der Ziffer 1.3]		
[1.4.1]	[für IHK-Zugehörige]		[1,-]
[1.4.2]	[für Nicht-IHK-Zugehörige]		[1,-]
2.	Berufsbildung		
[A 2.1]	[Berufsausbildung, Umschulung und Externenprüfung (für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn bis 31. Dezember 2018, für Umschulungsverhältnisse mit Beginn bis 31. Dezember 2018, für Ex- ternenprüfungen mit Zulassung bis 31. Dezember 2018)]		
[2.1.1]	[Eintragung, Betreuung und Prüfung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr einschließlich Zwischen- und erster Abschlussprüfung - Teil 1 und Teil 2).]		
[2.1.1.1]	[Berufe ohne Fertigungsprüfung oder praktische Prüfung]		[160,-]
[2.1.1.2]	[Berufe mit Fertigungsprüfung oder praktischer Prüfung mit Ausnahme der unter 2.1.1.3 auf- geführten Berufe]		[240,-]
[2.1.1.3]	[Berufe mit kombinierten Prüfungen, insbesondere mit gestreckten Prüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen mit Report]		[235,-]
[2.1.1.4]	[Metall- und Elektroberufe]		[285,-]
[2.1.1.5]	[Sonstige Prüfungen mit besonders hohem Aufwand: Prüfungen zum Berufskraftfahrer/in, Prüfungen zum Brauer/in und Mälzer/in Prüfungen für behinderte Menschen]		[235,-]
[2.1.2]	[Zusatzgebühr für weitere Stufen einer Stufenausbildung]		[50%]



Gebührentatbestand		Gebühr in Euro (aktuell)	Gebühr in Euro (neu)
[2.1.3]	[Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich für eine Ausbildung, die auf einer unmittelbar vorausgehenden Ausbildung unter Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsleistungen aufbaut, auf]	[50% der Gebühr nach 2.1.1]	
[2.1.4]	[Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich rückwirkend bei vorzeitiger Auflösung]		
[2.1.4.1]	[vor Ausbildungsbeginn und innerhalb der Probezeit auf]	[0% der Gebühr nach 2.1.1]	
[2.1.4.2]	[vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung oder für Teil 1 der Abschlussprüfung auf]	[90,-]	
[2.1.4.3]	[vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Abschlussprüfung oder für Teil 2 der Abschlussprüfung auf]	[50%]	
[2.1.5]	[Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung]	[50%]	
[2.1.6]	[Abschluss- oder Umschulungsprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BBiG)]	[100%]	
[2.1.7]	[Die Gebühr nach 2.1.5 oder 2.1.6 ermäßigt sich rückwirkend bei ordnungsgemäßem Rücktritt vor Beginn einer Prüfung auf]	[25%]	
[2.1.8]	[Bearbeitung, Prüfung und Bescheinigung einer Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung]	[80,- bis 180,-]	
[B 2.1] A 2.1	Berufsausbildung, Umschulung und Externenprüfung (für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn ab 1. Januar 2019, für Umschulungsverhältnisse mit Beginn ab 1. Januar 2019, für Externenprüfungen mit Zulassung ab 1. Januar 2019)		
B 2.1	<i>Berufsausbildung, Umschulung und Externenprüfung (für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn ab 1. Januar 2025, für Umschulungsverhältnisse mit Beginn ab 1. Januar 2025, für Externenprüfungen mit Zulassung ab 1. Januar 2025)</i>		
2.1.1	<i>Eintragung, Betreuung und Prüfung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr einschließlich Zwischen- und erster Abschlussprüfung - Teil 1 und Teil 2).</i>		
2.1.1.1	<i>Berufe ohne Fertigkeitprüfung mit Ausnahme der Berufe gemäß 2.1.1.2</i>	275,-	504,-
2.1.1.2	<i>Berufe ohne Fertigkeitprüfung, aber mit Report oder Projektarbeit</i>	325,-	509,-



Gebührentatbestand		Gebühr in Euro (aktuell)	Gebühr in Euro (neu)
2.1.1.3	<i>Berufe mit Fertigkeitprüfung in einem Prüfungsteil</i>	350,-	624,-
2.1.1.4	<i>Berufe mit Fertigkeitprüfung in allen Prüfungsteilen mit Ausnahme der Berufe gemäß 2.1.1.5</i>	400,-	620,-
2.1.1.5	<i>Berufe mit Fertigkeitprüfung im Variantenmodell (Betrieblicher Auftrag oder praktische Aufgabe)</i>	450,-	639,-
2.1.2	<i>Zusatzgebühr für weitere Stufen einer Stufenausbildung</i>	50% der Gebühr nach 2.1.1	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.3	<i>Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich für eine Ausbildung, die auf einer unmittelbar vorausgehenden Ausbildung unter Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsleistungen aufbaut, auf</i>	50% der Gebühr nach 2.1.1	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.4	<i>Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich rückwirkend bei vorzeitiger Auflösung</i>		
2.1.4.1	<i>vor Ausbildungsbeginn und innerhalb der Probezeit auf</i>	0% der Gebühr nach 2.1.1	0% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.4.2	<i>vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung oder für Teil 1 der Abschlussprüfung auf</i>	90,-	90,-
2.1.4.3	<i>vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Abschlussprüfung oder für Teil 2 der Abschlussprüfung auf</i>	50% der erhobenen Ge- bühr	50% der erhobenen Ge- bühr
2.1.5	<i>Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung (Die Gebühr wird bei Anmeldung fällig.)</i>	50% der Gebühr nach 2.1.1	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.6	<i>Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BbiG) (Pauschalgebühr einschließlich erster Abschlussprüfung - Teil 1 und Teil 2) Die Gebühr wird bei Zulassung fällig.</i>	100% der Gebühr nach 2.1.1	100% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.7	<i>Wiederholung einer Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BbiG)</i>	50% der Gebühr nach 2.1.1	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.8	<i>Die Gebühr nach 2.1.5 oder 2.1.6 ermäßigt sich rückwirkend bei ordnungsgemäßem Rücktritt nach §23 PO vor Beginn der Prüfung auf</i>	25% der erhobenen Ge- bühr	25% der erhobenen Ge- bühr
2.1.9	<i>Bearbeitung und Prüfung einer Zusatzqualifikation, einer kodifizierten Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung (Die Gebühr wird bei Anmeldung fällig.)</i>	250,- bis 350,-	250,- bis 350,-
2.3	Fortbildung		



	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro (aktuell)	Gebühr in Euro (neu)
2.3.1	Prüfung nach Ausbildungsverordnung und Fortbildungsprüfungen (u.a. Fachkaufleute, Fachwirte, Meister, Betriebswirte[, Fremdsprachenprüfungen]). Die Gebühr kann auch in Teilbeträgen erhoben werden	170,- bis 1.100,-	170,- bis 1.100,-
2.3.2	Teilprüfung oder die teilweise Wiederholung von Prüfungen gem. 2.3.1 anteilig [, zzgl. Einer Verwaltungspauschale]	anteilig [zzgl. Verwaltungspauschale 30,-]	anteilig
2.3.3	<i>Zuzügliche Verwaltungspauschale bei Wiederholungsprüfungen</i>		35,-
[2.3.3] 2.3.4	Die Gebühr nach 2.3.1 bis 2.3.2 ermäßigt sich bei ordnungsgemäßigem Rücktritt vor Beginn einer Prüfung auf	50 % [max. 150,-]	50 %
[2.3.4] 2.3.5	Zusatz-Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zu einer Fortbildungsprüfung	25,-	100,-
3.	Handel und Dienstleistungen		
3.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	70,-	100,-
5.	Verkehr		
5.1	Schulung und Prüfung für Gefahrgutfahrer		
5.1.1	Gebühr für die Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen von Gefahrgutfahrern:		
5.1.1.1	für den ersten Kurs	485,-	625,-
5.1.1.2	für jeden weiteren Kurs	330,-	255,-
5.1.2	Gebühr für die Wiedererteilung der Anerkennung:	[(jeweils die Hälfte von 5.1.1)]	
5.1.2.1	für den ersten Kurs	242,50	280,-
5.1.3	Gebühr für die Zustimmung bei Modifikation der Anerkennung	60,- bis 180,-	100,-
5.1.4	Gebühr pro Lehrgang	50,-	70,-
5.1.6	<i>Gebühr für die Ausstellung einer ADR-Schulungsbescheinigung ohne Teilnahme an einer Prüfung</i>		45,-



Gebührentatbestand		Gebühr in Euro (aktuell)	Gebühr in Euro (neu)
[5.1.6] 5.1.7	Gebühr für die Ausstellung einer Ersatz-ADR-Bescheinigung	30,-	45,-
5.2	Schulung und Prüfung für Gefahrgutbeauftragte		
5.2.1	Gebühr für die Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen von Gefahrgutbeauftragten:		
5.2.1.1	für den ersten Kurs	485,-	625,-
5.2.1.2	für jeden weiteren Kurs	330,-	255,-
5.2.2	Gebühr für die Wiedererteilung der Anerkennung:	[(jeweils die Hälfte von 5.2.1)]	
5.2.2.1	für den ersten Kurs	242,50	280,-
5.2.3	Gebühr für die Zustimmung bei Modifikation der Anerkennung	60,- bis 180,-	100,-
5.2.4	Gebühr pro Lehrgang	50,-	70,-
5.2.6	Gebühr für die Ausstellung des Schulungsnachweises ohne Teilnahme an einer Prüfung		45,-
5.2.7	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift oder eines Ersatz-Schulungs-Nachweises	20,-	45,-

Die Änderungen des Gebührentarifs treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ulm, den 13. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

Petra Engstler-Karrasch
Hauptgeschäftsführerin

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat die Änderung des Gebührentarifs mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 (Az.: WM42-42-358/95) genehmigt.



Zusätzlich zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird die vorstehende Änderung des Gebührentarifs im Internet unter www.ihk.de/ulm veröffentlicht.